



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100 ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „855“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Anträge auf Reisekostenentschädigung sind grundsätzlich innerhalb des laufenden Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Frist bis zum 31. März des folgenden Jahres ist eine Ausschlussfrist. Der Anspruch auf Reisekostenentschädigung erlischt, wenn der Antrag nicht binnen dieser Frist gestellt worden ist.“
 - b) Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „verzeichneten“ durch das Wort „bezeichneten“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident und andere Abgeordnete, denen ein landeseigener Dienstkraftwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, erhalten keine Fahrkostenerstattung. In besonderen Einzelfällen können aus wirtschaftlichen Gründen Kosten für Fahrten erstattet werden.“

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Stirbt eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an ihre oder seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 nicht entstehen oder Renten, die aus der zusätzlichen Entschädigung gemäß § 17 dieses Gesetzes finanziert worden sind, nicht gezahlt werden; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.“

5. § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Haben Abgeordnete bei Aufnahme der Zahlung der zusätzlichen Entschädigung keine Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Kinder, ist eine Unterstützung gemäß Satz 2 für den Fall der Heirat, der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Geburt oder Adoption des Kindes nachzuweisen. Der Nachweis hat binnen sechs Monaten gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen.“

6. In § 22 Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für andere Einkünfte, die der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, wird ebenfalls kein Zuschuss gezahlt.“

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden 5 bis 7.

cc) Im neuen Satz 5 werden hinter dem Wort „Höchstbeitrages“ die Worte „im Sinne des § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ eingefügt.

dd) Folgender neuer Satz 8 wird angefügt:

„Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose.“

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„An diese Entscheidung sind die Abgeordneten bis zum Ablauf des Jahres gebunden. Teilen sie bis zum 31. Oktober dieses oder eines folgenden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten keine andere Entscheidung mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer des kommenden Jahres.“

8. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden zum 1. Juli 2008 und zum 1. Juli 2009 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung zum 1. Juli 2008 ist die Veränderung der Bruttolöhne und –gehälter je geleisteter Arbeitsstunde der Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein, wie sie anhand der Ergebnisse der Arbeitskreise Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder und Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder festgestellt wird.

Maßstab für die Anpassung zum 1. Juli 2009 ist die Veränderung der jahresdurchschnittlichen Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein,

die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in der Wirtschaft mit einem Anteil von 80,1 v.H.,

2. der Bruttomonatsvergütung (ohne Sonderzahlungen) eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages der Länder in der Entwicklungsstufe 5 mit einem Anteil von 10,7 v.H.,

3. den Bruttomonatsbezügen (ohne Sonderzahlungen) eines verheirateten schleswig-holsteinischen Landesbeamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 9,2 v.H.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Ein-

kommensentwicklung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter der Zahl „13,“ die Zahl „17,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter die Zahl „1“ ein Beistrich und die Bezeichnung „§ 17“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird hinter die Zahl „9“, die Zahl „17,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird hinter die Zahl „16,“ die Zahl „17,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter die Zahl „14“ die Bezeichnung „und 17“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird hinter die Zahl „13“ die Bezeichnung „und 17“ eingefügt.

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt nach dem Wort „fort“ wird durch einen Beistrich ersetzt.

bb) Es werden folgende Worte angefügt:

„soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten keinen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbetrages.“

11. § 49 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten keinen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Juni 2008 in Kraft.

Torsten Geerds
und Fraktion

Holger Astrup
und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW